

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
für den Masterstudiengang
„Denkmalpflege/Heritage Conservation “
Vom 2. Mai 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-24.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Modul Masterarbeit	6
§ 37 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlassen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Abteilung Denkmalkunde sowie einer Professorin oder einem Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen

im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in einem der folgenden Fächer: Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Europäische Ethnologie, Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Landschafts- und Gartenarchitektur, Landespflege, Historische Geographie, Kulturwissenschaften, Kulturinformatik, Restaurierung und Konservierung oder in einem naturwissenschaftlichen Fach mit restauratorisch-konservatorischem Bezug.

- (3) ¹Die Zulassung zum Studium ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierendem Abschluss.
- (2) Ein praxisnahes, interdisziplinäres Lehrprogramm vermittelt vertieftes Fachwissen, insbesondere
- a) Methoden, Theorien und Konzepte sowie juristische Grundlagen der Denkmalpflege;
 - b) baugeschichtliche, technische, konstruktive und restaurierungswissenschaftliche Aspekte, sowie
 - c) die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur fächerübergreifenden Kooperation;
 - d) organisatorische Kompetenz, Argumentationssicherheit und Einblicke in die planerische Umsetzung.
- (3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ werden erreicht durch
- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
 - b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Ausbau von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen (der Präsentations- und Moderationstechniken);
 - d) die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisbezogener Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - e) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei entfallen 15 ECTS-Punkte auf das Modul Grundlagen, 33 ECTS-Punkte

auf die Modulgruppe Fachwissen, 12 ECTS-Punkte auf das Modul Anwendung, mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Profilierung, mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) Der Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 18 Semesterwochenstunden enthalten:
1. Modul Grundlagen
(Grundlagenwissen Denkmalkunde, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Bodendenkmalpflege)
15 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung
 2. Modulgruppe Fachwissen
 - a) Modul Fachwissen Denkmalkunde
10 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio
 - b) Modul Fachwissen Bauforschung und Bauerhalt
12 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio
 - c) Modul Fachwissen Restaurierungswissenschaften
6 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio
 - d) Modul Fachwissen Recht, Management, Institutionen
5 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio
 3. Modul Anwendung
(projektbezogene Angebot der Denkmalwissenschaften, der Archäologie und der Architektur)
12 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio (Projektarbeiten)
 4. Modulgruppe Profilierung
¹Die Modulgruppe beinhaltet Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten. ²Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei Profilierungsmodule oder eine Kombination aus einem Profilierungsmodul und mindestens einem Modul des Wahlbereichs zu absolvieren:

a) Profilierungsmodule des Studiengangs:

Modul Profilierung Denkmalkunde;
 Modul Profilierung Bauforschung 1;
 Modul Profilierung Bauforschung 2;
 Modul Profilierung Restaurierungswissenschaften;
 Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 1;
 Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 2;
 Modul Archäologische Wissenschaften 1;
 Modul Archäologische Wissenschaften 2.
 Auf die Module entfallen jeweils 10 ECTS-Punkte.
 Jeweils abzulegende Prüfung: Portfolio.

b) Module des Wahlbereichs

¹Im Wahlbereich können Module der Fächer Kunstgeschichte, Historische Geographie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Angewandte Informatik absolviert werden. ²Die im Einzelnen zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Für die gewählten Module des Wahlbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die jeweiligen Modulformate ist eine geringfügige Überschreitung der Mindestpunktzahl der Modulgruppe möglich.

3. Erweiterungsbereich

¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg und der Hochschule Coburg, die im Modulhandbuch aufgeführt sind und entsprechende Angebote bereitstellen, sowie das Modul Erweiterung Denkmalpflege (10 ECTS, Prüfung Portfolio) oder ein in der Modulgruppe Profilierung nicht gewähltes Modul. ³Mögliche Prüfungsformen im Erweiterungsbereich sind Portfolio, Klausur, Referat, Hausarbeit, studienbegleitender Leistungsnachweis). ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige

Abgrenzung ermöglicht.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit ist mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Vereinbarung des Themas erfolgt semesterweise spätestens zu einem Termin, der vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ³Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist eine Vereinbarung des Themas frühestens im darauf folgenden Semester zulässig. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.
- (7) Das Modul beinhaltet ein Examensseminar.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ vom 31. Mai 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-33.pdf>) geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ vom 31. Juli 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-33.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Dezember 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016.

Bamberg, 2. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2016.